



II-2997 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESKANZLERAMT

GZ. 920.199/2-II/1/77

Parlamentarische Anfragen zum allgemeinen Dienstrecht;

Anfrage Nr. 1423/J der Abgeordneten Dr. ERMACORA und Genossen an den Bundeskanzler, betreffend Verschlechterung des Beamtenschutzes

1386 1AB

1977 -12- 05

zu 1423/J

An den  
Präsidenten des Nationalrates

1010 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA und Genossen haben am 24. Oktober 1977 unter der Nr. 1423/J an mich folgende Anfrage gemäß § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes, BGBI. Nr. 410/1975, gerichtet:

1. Ist es beabsichtigt, den § 67 der Dienstpragmatik zu ändern?
2. Wie soll diese Bestimmung geändert werden?
3. Welche Fälle der Mobilität der Beamten hat das Bundeskanzleramt im Auge?
4. Bis wann ist eine entsprechende Regierungsvorlage zu erwarten?

Zu dieser Anfrage möchte ich wie folgt Stellung nehmen:

Zu Frage 1. und 2.:

Staatssekretär Dr. LÖSCHNAK hat zu Beginn seiner Ausführungen in dem in der Anfrage angezogenen Interview festgestellt, daß im Bereich des öffentlichen Dienstes ohne Einverständnis der Gewerkschaft grundsätzlich keine Maßnahmen genereller Natur gesetzt würden.

Die Frage des sogenannten Versetzungsschutzes (§ 67 der Dienstpragmatik) wird im Zuge der Verhandlungen über die zweite Etappe der Dienstrechtskodifikation behandelt werden. Dabei wird zu überlegen sein, ob die Bestimmungen des § 67 der Dienstpragmatik in der gegenwärtigen Fassung dem Dienstgeber jene Beweglichkeit gestattet, die er braucht, um - wie Staatssekretär Dr. LÖSCHNAK in seinem Interview ausführte - seine Dienstnehmer den jeweiligen Gegebenheiten angepaßt einzusetzen.

Zu Frage 3.:

Unter Mobilität, die notwendig ist, um Angriffe der Öffentlichkeit abzuwehren, ist nach meiner Auffassung einerseits jene Beweglichkeit zu verstehen, die es ermöglicht, die Verwaltung den sich ständig ändernden Aufträgen des Gesetzgebers und den neuen Technologien anzupassen. Andererseits zählen dazu die vom Gesetzgeber den Beamten gebotenen Möglichkeiten, gewünschte oder offerierte Verwendungsänderungen - und damit verbunden günstigere Laufbahnen - zu erreichen. Diesem Streben sollen keine zu eng gezogenen dienstrechtlichen Schranken entgegenstehen. Nicht zuletzt ist dies auch ein Anliegen des Beamten-Dienstrechtsgesetzes (BDG), BGBI. Nr. 329/1977, das auch zu diesem Zweck die Vielfalt von Dienstzweigen bedeutend reduziert hat. Für nichtangestrebte Verwendungsänderungen gelten nach wie vor die Bestimmungen des § 67 der Dienstpragmatik bzw. des § 72 der Lehrerdienstpragmatik. Eine Abänderung der im Einverständnis mit der Dienstnehmervertretung gesetzten Maßnahmen ist nicht beabsichtigt.

Zu Frage 4.:

Ob und wie eine Regierungsvorlage für die zweite Etappe der Dienstrechtskodifikation eine Abänderung der mehrfach genannten Bestimmungen zum Inhalt hat, hängt vom Ergebnis der zwischen den Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und der Dienstgeberseite zu führenden Verhandlungen ab.

29. November 1977  
Der Bundeskanzler: